



## **Satzung des Vereins**

### **„We are Europe! e.V.“**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29. September 2012 in Düsseldorf,  
zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 25. September 2014  
in Düsseldorf

---

#### **Präambel**

„We are Europe!“ ist eine Graswurzelbewegung, die sich im Frühjahr 2012 in Düsseldorf gebildet hat. Ihre Gründer sind Menschen aus mehreren Ländern Europas, die alle in ihren jeweiligen Heimatländern verwurzelt sind, die aber hier in Nordrhein-Westfalen leben und arbeiten. Uns alle verbindet eine Überzeugung: Niemand anders als wir, die Gemeinschaft der Bürger Europas, trägt die Verantwortung für die Zukunft Europas. Nur wenn wir gemeinsam diese Verantwortung übernehmen, wird Europa seinen Stillstand überwinden und seine großen Potenziale entfalten können. In diesem Geiste haben wir folgende Vereinssatzung beschlossen:

#### **1 Grundlagen**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „We are Europe! e.V.“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- 1.3 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.4 Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Soweit in dieser Satzung und in anderen Texten des Vereins Begriffe lediglich in der maskulinen Form verwandt werden, dient dies der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit im Sinne des Vereinszwecks, soll aber keinesfalls als diskriminierend aufzufassen sein. Die femininen Begriffe sind gleichberechtigt mitgedacht und gemeint.

1.5 Die Vereinssprache ist Deutsch. Für das Verständnis des Vereins zentrale Dokumente und Internetseiten sollen zusätzlich in englischer Sprache abgefasst sein.

1.6 Europäer im Sinne dieser Satzung sind Bürger eines europäischen Staates. Ein Staat gilt auch dann als europäisch, wenn er nur mit einem Teil seines Gebietes in Europa liegt.

## **2 Vereinszweck und -aufgaben**

2.1 Zweck des Vereins ist die Zusammenführung und Mobilisierung der Europäerinnen und Europäer mit dem Ziel, den europäischen Gedanken in der Bevölkerung zu verankern, den Zusammenhalt der Europäer zu festigen, ihnen die entscheidende Stimme bei der Gestaltung des Europas der Zukunft zu geben und auf diese Weise Grundlagen für ein europäisches Bürgertum zu legen.

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch Veranstaltungen, Projekte und Internetangebote verwirklicht.

2.3 Der Verein wird die Bildung ähnlicher Organisationen unter dem Namen ‚We are Europe!‘ in weiteren Regionen Europas anregen und unterstützen und mit diesen zusammenarbeiten. Der Verein kann mit diesen Organisationen ein gemeinsames Netzwerk bilden.

## **3 Steuerbegünstigung**

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 4 Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder sind Träger und treibende Kraft des Vereins; ob der Verein sein Ziel erreicht, hängt von ihrer Initiative, ihrem Engagement und ihrem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins ab. Die Mitglieder können in eigener Initiative oder auf Anregung des Vorstands für bestimmte Themen oder Projekte Teams bilden; diese Teams sollen dem Vorstand über ihre Tätigkeit berichten.
- 4.2 Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und das 12. Lebensjahr vollendet haben. Ferner sollen sie oder ihr Ehegatte oder Lebenspartner Europäer sein; Personen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können eine Gastmitgliedschaft erwerben. Gastmitglieder haben mit Ausnahme des Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- 4.3 Mitglied des Vereins können auch juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 4.4 Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 4.5 Mitglieder haben dem Vorstand Änderungen ihrer Anschrift und E-Mail-Adresse mitzuteilen, damit sie für den Vorstand erreichbar sind.
- 4.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.7 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs möglich. Er erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Vorsitzenden des Vorstands.
- 4.8 Wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zugestellt. Gegen die Ausschließung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

## **5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen freiwillige Beiträge. Die Mitgliederversammlung kann spätestens zum 30. September eines jeden Jahres mit Wirkung ab dem 1. Januar des Folgejahres eine Beitragsordnung mit verbindlichen Beiträgen beschließen, wenn die eingehenden freiwilligen Beiträge eine sinnvolle Verfolgung des Satzungszwecks nicht mehr erlauben. In jedem Falle muss die Höhe der untersten Beitragsklasse auch einkommensschwachen Bürgern eine Mitgliedschaft im Verein erlauben.

## **6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **7 Mitgliederversammlung**

7.1 In jedem Jahr finden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt.

7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

7.3 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht in dieser Satzung dem Vorstand übertragen wurden.

7.4 Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich oder in Textform (E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung hat den Vorschlag einer Tagesordnung zu enthalten. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

7.5 Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied, auch ein minderjähriges, hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit

gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind nur gültig, wenn ihr Gegenstand in der mit der Einladung versandten Tagesordnung bezeichnet war.

7.6 Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Schriftführer, der die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse protokolliert. Das Protokoll wird vom Schriftführer und den Vorsitzenden des Vorstands unterzeichnet und allen Mitgliedern schriftlich oder in Textform (E-Mail) zur Verfügung gestellt.

7.7 Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die den Kassenbericht des Schatzmeisters (Ziff. 9.3) prüfen; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

## **8 Vorstand**

8.1 Der Vorstand besteht aus acht Personen, nämlich zwei Vorsitzenden, dem Schatzmeister und fünf weiteren Mitgliedern.

8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestellt; Blockwahl ist zulässig.

8.3 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

8.4 Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit, Widerruf seiner Bestellung durch die Mitgliederversammlung oder Amtsniederlegung. Die Amtszeit des ersten Vorstands endet am 30. Juni 2014. Die Vorstandsmitglieder verbleiben nach dem Ende ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Sie haben Anspruch auf Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

8.5 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

8.6 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

8.7 Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber drei Mal pro Jahr statt. Die Teilnahme an den Sitzungen erfolgt durch persönliche Anwesenheit oder im Wege telefonischer Zuschaltung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend oder telefonisch zugeschaltet sind.

- 8.8 Die Vorsitzenden stimmen im letzten Quartal eines jeden Jahres im Vorstand geeignete Sitzungstermine für das Folgejahr ab, um möglichst allen Vorstandsmitgliedern die persönliche Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen. Zu den in dieser Weise abgestimmten Terminen laden sie schriftlich oder in Textform (E-Mail) mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Die Einladung enthält den Vorschlag einer Tagesordnung.
- 8.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Beschlüsse sind nur gültig, wenn ihr Gegenstand im Einladungsschreiben bezeichnet war. Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder telefonisch oder unter Verzicht auf sämtliche Formen und Fristen gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- 8.10 Alle in einer Sitzung gefassten Vorstandsbeschlüsse werden von den Vorsitzenden schriftlich protokolliert.
- 8.11 Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu jeder Zeit mit Vorschlägen, Empfehlungen und Kritik an den Vorstand zu wenden sowie nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## **9 Kassenführung**

- 9.1 Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen und die Verwaltung des Vereins zu führen.
- 9.2 Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- 9.3 Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen, einen Kassenbericht zu erstellen und diesen den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

## **10 Satzungsänderungen**

- 10.1 Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn der Einladung sowohl der aktuelle als auch der vorgeschlagene Sat-

zungstext beigefügt waren. Satzungsänderungen, auch soweit sie den Vereinszweck betreffen, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

10.2 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

11.1 Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn die mit dem Einladungsschreiben versandte Tagesordnung bereits diesen Tagesordnungspunkt enthielt. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düsseldorf, die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige, möglichst für interkulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Düsseldorf, den 25. September 2014

Die Mitglieder: